

**Satzung zur Änderung der Fachstudien- und -prüfungsordnung für
den Studiengang „Digital Transformation in Business and Society“
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 8. August 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Studiengang „Digital Transformation in Business and Society“ mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 31. Juli 2020 (vABIUP S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Passus „Daten- und Digitalisierungskompetenzen“ die Wörter „sowie relevante Fremdsprachenkenntnisse“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Disziplinen“ der Passus „oder den Aufbau theoretischer und praktischer Kompetenzen im Bereich Entrepreneurship“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden das Zitat „§ 3 Satz 1 Nr. 7“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ und der Passus „Bildungsausländer und -ausländerinnen“ durch den Passus „Bildungsausländerinnen und -ausländer“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Studiengang besteht aus dem Modulbereich A: Studieneingangsphase (60 ECTS-Leistungspunkte), dem Modulbereich B: Hauptfach „Major“ (62-65 ECTS-Leistungspunkte), dem Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ (30-32 ECTS-Leistungspunkte), dem Modulbereich D: Wahlbereich (13-16 ECTS-Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (12 ECTS-Leistungspunkte). ²In den Modulbereichen B: Hauptfach „Major“, C: Nebenfach „Minor“ und D: Wahlbereich sind Module im Umfang von insgesamt 108 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) ¹In die Gesamtnotenberechnung fließen die nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungsmodule sowie die nach ECTS-Leistungspunkten gewichtete Note der Bachelorarbeit ein. ²Prüfungsleistungen, die über die erforderlichen 180 ECTS-Leistungspunkte hinausgehen, sind beim Antrag zur Erstellung des Zeugnisses anzugeben und werden nach Maßgabe des § 26 AStuPO als Zusatzqualifikationen in ein gesondertes Zeugnis übertragen.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ der Passus „mit Ausnahme der Module im Bereich Schlüsselqualifikationen im Modulbereich D“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Module, die in mehreren Modulbereichen oder Modulgruppen angeboten werden, können nur in einem Modulbereich oder einer Modulgruppe angerechnet werden.“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird nach dem Doppelpunkt das Wort „Studieneingangsphase“ angefügt.

bb) In Satz 1 werden nach dem Passus „Daten- und Digitalisierungskompetenzen“ die Wörter „sowie fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

dd) Der Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Modulbereich umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Pflichtmodule (30 ECTS-LP)				
V + Ü	Statistik	Klausur	8	10
V + Ü	Mathematik	Klausur	6	5
V + Ü	Internet Computing	Klausur	3	5
V + Ü	Programmierung mit Skriptsprachen	Klausur	3	5
V + Ü	Mikroökonomik	Klausur	4	5
Insgesamt: fünf Module			24	30
Wahlpflichtmodule (20 aus 30 ECTS-LP)				
V + Ü	Wirtschaftsinformatik	Klausur	4	5
V + Ü	Datenbanken für Nebenfachstudierende	Klausur	5	5
V + Ü	Internetwirtschaft	Klausur	4	5
V	Internetrecht für Nichtjuristen	Klausur	2	5
V	Fundamentals of Digitalisation and Digital Trends	Klausur	2	5
V	Digitalisation in Society	Klausur oder Portfolio	2	5
Insgesamt: vier Module			10-15	20

“

- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wirtschaftsfremdsprache Englisch

Im Modulbereich A: Studieneingangsphase ist ein Modul im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkten aus der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung Englisch für Wirtschaftswissenschaften nach Maßgabe des § 29 AStuPO einzubringen.“.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird nach dem Doppelpunkt der Passus „Hauptfach „Major““ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Zahl „55“ durch die Zahl „52“ und die Zahl „10“ durch den Passus „mindestens 10 und höchstens 13“ ersetzt.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Modulgruppe Information Systems umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Pflichtmodule (52 ECTS-LP)				
V + Ü	Supply Chain and Operations Management	Klausur oder Portfolio	4	5
V + Ü	Marketing	Klausur	4	5
V + Ü	Softwareentwicklung – Optimierung	Klausur	4	5
V + Ü	Industrieökonomik	Klausur	4	5
V + Ü	Organisation	Klausur	4	5
V + Ü	Mensch-Maschine Interaktion – User Behavior	Klausur oder mündliche Prüfung	4	5

Ü	Softwareentwicklung – Optimierung Praktikum	Portfolio	2	5
V + Ü	Betriebliche Anwendungssysteme	Klausur	3	5
V + Ü	Information Management	Klausur	4	5
SE	Seminar Digitale Transformation in Unternehmen	Portfolio	2	7
Insgesamt: zehn Module			35	52
Wahlpflichtmodule				
V	Geschäftsanwendungen – Prozesse	Portfolio	2	5
V + Ü	Geschäftsanwendungen – Systementwicklung	Klausur	4	5
V + Ü	Softwareentwicklung	Klausur	4	5
V + Ü	Softwareentwicklung – Vertiefung	Klausur	4	5
V + Ü	IT-Management	Klausur	4	5
V + Ü	Datenmanagement	Klausur	4	5
V + Ü	Wissensmanagement	Portfolio	4	5
V + Ü	Softwareentwicklung – Anwendungen	Portfolio	4	5
V + Ü	Kostenrechnung	Klausur	4	5

“.

dd) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Überdies können in der Modulgruppe Information Systems bis zu zwei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung in Information Systems	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	3-7

V (+Ü) oder SE	Trends in Information Systems	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	3-7
-------------------	-------------------------------	--	-----	-----

- ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„⁵In der Modulgruppe Management sind Pflichtmodule im Umfang von 52 ECTS-Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 und höchstens 13 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ⁶Die Modulgruppe Management umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Pflichtmodule (52 ECTS-LP)				
V	Technologie- und Innovationsmanagement	Klausur	2	5
V + Ü	Kostenrechnung	Klausur	4	5
V + Ü	Betriebliches Rechnungswesen	Klausur	4	5
V + Ü	Corporate Finance	Klausur	4	5
V	Digital Finance	Klausur	2	5
V + Ü	Marketing	Klausur	4	5
V	Strategic Management	Klausur	2	5
V + Ü	Digitale Produktion und Industrie 4.0	Klausur	4	5
V	Evidenzbasierte Entscheidungen aufgrund von Big Data Analytics	Klausur	2	5
SE	Seminar in Digital Business	Portfolio	2	7
Insgesamt: zehn Module			30	52
Wahlpflichtmodule				

V + Ü	Corporate Finance II	Klausur	4	5
V + Ü	Financial Data Analytics	Klausur	4	5
V	Tax Data Analytics	Klausur	2	5
V + Ü	Datenanalyse und -reporting	Portfolio	4	5
V + Ü	Organisation	Klausur	4	5
V + Ü	Personal	Klausur	4	5
V + Ü	Controlling	Klausur	4	5
V + Ü	Entscheidungstheorie	Klausur	4	5
V + Ü	Bilanzen	Klausur	4	5
V (+ Ü)	Online-Marketing	Klausur	2-4	5
V + Ü	Marketing Research	Klausur	4	5
V + Ü	Steuerplanung	Klausur	4	5
V + Ü	Grundzüge der internationalen Besteuerung	Klausur	4	5
V + Ü	Supply Chain and Operations Management	Klausur oder Portfolio	4	5
V + Ü	Ökonometrie	Klausur	4	5
V + Ü	Einführung in die Zeitreihenanalyse	Klausur	4	5
V + Ü	Fundamentals of Management Science	Klausur	4	5
V	Change Management	Portfolio	2	5
V + Ü	Marktversagen und Wirtschaftspolitik	Klausur	4	5
V + Ü	Makroökonomik	Klausur	4	5
SE	Praxisprojekt Marketing	Portfolio	1-2	3-5

“

ff) Es werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„⁷Überdies können in der Modulgruppe Management bis zu zwei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung in Management	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	3-7
V (+Ü) oder SE	Trends in Management	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	3-7

⁸Im Modulbereich B: Hauptfach „Major“ kann in einer der Modulgruppen nach Abs. 3 Satz 1 ein Bachelorkolloquium begleitend zur Bachelorarbeit im Umfang von bis zu 3 ECTS-Leistungspunkten eingebracht werden, das nicht benotet wird:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Kolloquium	Bachelorkolloquium	Präsentation	0,5-1	1-3

⁹Im Modulbereich B: Hauptfach „Major“ sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere Einbringungen von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen möglich.“.

e) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Insgesamt bis zu zwei Module aus den Modulbereichen A und B, die auch in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet worden sind, können ein drittes Mal wiederholt werden. ²Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich.“.

f) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Doppelpunkt die Wörter „Nebenfach „Minor““ angefügt.

bb) Sätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„¹Im Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 und höchstens 32 ECTS-Leistungspunkten in einer Modulgruppe zu absolvieren. ²Im Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ ist eine der folgenden Modulgruppen zur wählen:

- Kommunikation und Psychologie,
- IT-Recht,
- Entrepreneurship.

³Die Module der Modulgruppen im Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ sind Wahlpflichtmodule. ⁴Die Modulgruppe Kommunikation und Psychologie umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	Klausur	2	5
V	Digitale Kommunikation	Klausur	2	5
SE	Digitaler Journalismus	Portfolio	2	5
V	Einführung in die Medienpsychologie	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V + Ü	Media-based Learning	Portfolio	4	5
V	Grundlagen der Psychologie	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Psychologie der Mensch-Maschine-Interaktion I	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5

⁵Überdies kann in der Modulgruppe Kommunikation und Psychologie eine Veranstaltung aus dem folgenden Bereich eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP

V (+Ü) oder SE	Vertiefung im Bereich Kommunikation oder Psychologie	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	5-7
-------------------	--	---	-----	-----

“

cc) Es werden folgende Sätze 6 bis 12 angefügt:

„⁶Die Modulgruppe IT-Recht umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V + Ü	Rechtliche Grundlagen	Klausur	7	10
V	IT-Sicherheitsrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Grundzüge des IT- und Datenrechts	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Medienrecht für Nebenfachstudierende	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Urheberrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Datenschutzrecht für Nebenfachstudierende	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5

⁷Überdies kann in der Modulgruppe IT-Recht eine Veranstaltung aus dem folgenden Bereich eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung im Bereich IT-Recht	Klausur oder mündliche Prüfung	2-5	5-7

⁸Die Modulgruppe Entrepreneurship umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V + Ü	Fundamentals of Entrepreneurship	Portfolio	4	5
SE	5-Euro-Business-Wettbewerb	Seminararbeit	4	5
V	Entrepreneurial Marketing	Portfolio	2	5
V	Ethische Konzepte in einer globalen Wirtschaft	Portfolio	2	5
V oder SE	Interkulturelle Entrepreneurship	Klausur oder Portfolio	2	5
V (+ Ü)	Sustainable Business Transformation & Entrepreneurship	Klausur oder Portfolio	2-4	5
PT	Praxismodul Entrepreneurship	Bericht	----	10

⁹Überdies kann in der Modulgruppe Entrepreneurship eine Veranstaltung aus dem folgenden Bereich eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung im Bereich Entrepreneurship	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	5-7

¹⁰Das Praxismodul Entrepreneurship nach Satz 8 ist in Form eines mindestens zweimonatigen Vollzeitpraktikums in einem Gründungsumfeld (insbesondere in einem jungen Unternehmen in der Gründungs- oder Wachstumsphase oder in beratender Tätigkeit in einem Gründungsumfeld) zu erbringen oder durch eine in Inhalt und Umfang vergleichbare praktische Erfahrung. ¹¹Der Antrag auf Anerkennung des Praktikums bzw. der praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage von Praktikumszeugnis und einem Praktikumsbericht bzw. vergleichbarer Nachweise beim Prüfungsausschuss. ¹²Der Praktikumsbericht im Umfang von zehn Seiten soll insbesondere Auskunft geben über den

Arbeitgeber, dessen Geschäftsmodell, das Gründungsumfeld und die ausgeübten Tätigkeiten und eine Reflexion über den Bezug des Praktikums zu den Studienschwerpunkten und Qualifikationszielen des Studiengangs enthalten.“.

g) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „insgesamt 10“ durch den Passus „mindestens 13 und höchstens 16“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Modulbereich D: Wahlbereich können bis zu drei Veranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu 3 ECTS-Leistungspunkten eingebracht werden, die studiums- und berufsrelevante Schlüsselkompetenzen vermitteln:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
KS	Schlüsselkompetenzen: Persönliche Kompetenz	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: Sozial-kommunikative Kompetenz	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: Methodenkompetenz	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: Methodenkompetenz II	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: IT-Kompetenz	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: IT-Kompetenz II	-	1	0,5-1

“.

h) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden gestrichen.

4. In § 5 Abs. 2 wird der Passus „sofern dort Prüfer und Prüferinnen zur Verfügung stehen“ durch den Passus „sofern eine entsprechende Einverständniserklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers vorliegt“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der oder die“ durch die Wörter „die oder der“, nach dem Wort „Ende“ das Wort „seines“ durch die Wörter „ihres oder seines“, die Wörter „er oder sie“ durch die Wörter „sie oder er“ sowie nach dem Wort „Verlust“ die Wörter „seines oder ihres“ durch die Wörter „ihres oder seines“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Auf § 4 Abs. 4 wird hingewiesen.“.
6. In § 7 wird der Passus „aus dem Modulbereich C: Nebenfach „Minor““ durch den Passus „der Juristischen Fakultät oder der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 findet § 1 Nrn. 1 bis 4 und Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb dieser Satzung keine Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, es sei denn, ihr Studium wurde durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen. ³Der gemäß § 10 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 20. Dezember 2017 (vABIUP S. 56) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 7 der Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Studiengang „Digital Transformation in Business and Society“ mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 31. Juli 2020 (vABIUP S. 83) bestellte Prüfungsausschuss gilt bis zur erstmaligen Bestellung des Prüfungsausschusses in der durch § 1 Nr. 6 dieser Satzung festgelegten Zusammensetzung als ordnungsgemäß besetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Juli 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 8. August 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3930/2023).

Passau, den 8. August 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. August 2023.